

# Sportförderrichtlinie des Landkreises Oberhavel

## A Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- In Anerkennung der Bedeutung des Sportes in seiner gesundheitsvorsorgenden, pädagogischen und sozialen Funktion fördert der Landkreis Oberhavel die Träger des Sportes nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.  
Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- Die Grundlagen dieser Sportförderung sind Artikel 35 der Verfassung des Landes Brandenburg, das Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg, die Landkreisordnung für das Land Brandenburg und in entsprechender Anwendung die Landeshaushaltsordnung für das Land Brandenburg.
- Die besonderen Bedürfnisse behinderter, jüngerer und älterer Menschen, ausländischer Mitbürger und sozial besonders Bedürftiger sollen berücksichtigt werden.

## B Gegenstand der Förderung

Der Landkreis fördert die sportlichen Aktivitäten durch:

unmittelbare Zuwendung

I. zur Unterstützung des Kinder- und Jugendsportes,

II. für strukturbildende Maßnahmen mit den Schwerpunkten Trainer- und Übungsleiterausbildung im Landkreis Oberhavel,

mittelbare Zuwendung

III. Überlassung von Sportstätten, Therapieeinrichtungen entsprechend der Nutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Sportstätten, Therapieeinrichtungen und Schulräumen in Trägerschaft des Landkreises Oberhavel zur sportlichen Betätigung und

IV. Übertragung von Werberechten auf bzw. in Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Oberhavel.

## C Förderungsempfänger

für B I. Vereine, die im Kreissportbund Oberhavel e.V. organisiert sind, für die Förderung der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre

für B II. Vereine, die im Kreissportbund Oberhavel e.V. organisiert sind

für B III. natürliche oder juristische Personen

für B IV. gemeinnützige juristische Personen

## **D Förderungs-/Zuwendungsvoraussetzung**

- Anträge für die Überlassung von Sportstätten, Therapieeinrichtungen und Schulräumen in Trägerschaft des Landkreises sind grundsätzlich schriftlich zu stellen. Eine detaillierte Beschreibung der Nutzung/Veranstaltung bzw. des Projektes ist erforderlich. Für die Beantragung sind die entsprechenden Formblätter des Landkreises Oberhavel zu verwenden. Für die Übertragung von Werberechten auf bzw. in Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Oberhavel ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen.
- Für Zuwendungen zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes ist kein Antrag erforderlich. Die Zuwendung wird für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre auf der Grundlage der Bestandserhebungsbogen des Landessportbundes Brandenburg e.V. für das laufende Jahr, Stand 01. Januar, je gemeldetem Kind und Jugendlichen geregelt. Die Nachweisführung hat im Verein zu erfolgen und muss gegenüber berechtigten Personen zur Einsichtnahme jederzeit vorlegbar sein. Berechtigte Personen sind der Landkreis Oberhavel oder von ihm beauftragte Personen.
- Die Zuwendungen für strukturbildende Maßnahmen erfolgen im sportfachlichen Ermessen des Kreissportbundes Oberhavel e.V.

## **E Art und Umfang der Zuwendung/Förderung**

- Die Zuwendungen zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes und zur Förderung strukturbildender Maßnahmen erfolgen an den Kreissportbund Oberhavel e.V. als Zwischenempfänger zur Weitergabe an berechtigte Vereine als Letztempfänger in Form von Festbetragsfinanzierungen.
- Näheres wird in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Oberhavel und dem Kreissportbund Oberhavel e.V. geregelt.

## **F Verfahren der Förderung**

- Zur Umsetzung der Förderungen nach B I. und B II. wird der Kreissportbund Oberhavel e.V. durch öffentlich-rechtlichen Vertrag als juristische Person des Privatrechts mit dessen Einverständnis beliehen.
- Für Zuwendungen zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes ist kein Antrag erforderlich.
- Anträge für strukturbildende Maßnahmen sind beim Kreissportbund Oberhavel e.V. zu stellen.
- Anträge auf Überlassung von Sportstätten/Therapieeinrichtungen müssen
  - bei kontinuierlicher Nutzung für höchstens ein Schuljahr bis zum 15. Mai des laufenden Jahres für das im Herbst desselben Jahres beginnende Schuljahr,
  - bei nicht kontinuierlicher Nutzung spätestens 6 Wochen vor dem gewünschten ersten Nutzungstermin an den Landrat des Landkreises Oberhavel, Fachbereich Bildung und Gebäudeverwaltung, gerichtet werden. Das Vergabeverfahren obliegt der Verwaltung.

- Anträge auf Übertragung von Werberechten auf bzw. in Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Oberhavel müssen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin auf dem entsprechenden Antragsformular beim Landrat des Landkreises Oberhavel, Fachbereich Bildung und Gebäudeverwaltung, eingehen.

#### **G Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages zum Ende des ersten Quartals des kommenden Jahres ein Bericht über die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen vorgelegt.
- Die Richtlinie tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie des Landkreises Oberhavel (Beschluss Nr. 2/0205 vom 04. Juli 2001) außer Kraft.